

Formales zur Schwerpunkthausarbeit 2018

I. Formatvorlage, Aufbau und Deckblatt einer Hausarbeit

Jede Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und muss nicht nur inhaltlich, sondern auch formal den Ansprüchen an eine solche genügen.

1. Übliche Textformatierung

- Zeilenabstand 1,5 (in den Fußnoten 1,0);
- Schriftart: Arial oder Times New Roman, normaler Zeichenabstand;
- Schriftgrad 12 pt (in den Fußnoten 10 pt), normal (nicht erweitert oder gesperrt);
- 7 cm Rand links (gilt auch für Fußnoten);
- Ausrichtung: Blocksatz;
- Automatische Silbentrennung aktiviert;
- der Text wird als Fließtext verfasst. Absätze werden nicht eingerückt. Das gilt insbesondere für unterschiedliche Gliederungsebenen;
- Randnummern werden nicht gesetzt;
- Seiten werden nur einseitig ausgedruckt;
- es ist eine durchgehend einheitliche Formatierung zu verwenden;
- der für das Gutachten angegebene Seitenumfang muss unbedingt eingehalten werden, da eine Überschreitung des vorgegebenen Umfangs zu Punktabzug führen kann;
- die Arbeit muss unbedingt mit Seitenzahlen versehen werden. Das Deckblatt erhält dabei keine Seitenzahl. Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis werden mit römischen Ziffern, die bei „I“ beginnen, paginiert. Die Bearbeitung der Aufgabe wird mit arabischen Ziffern paginiert, beginnend mit „1“.

2. Aufbau

- Deckblatt,
- Themenbeschreibung,

- Inhaltsverzeichnis,
- Literaturverzeichnis,
- eventuell Abkürzungsverzeichnis,
- Bearbeitung (bitte keine gesonderte Überschrift!)
- Versicherung gem. § 11 S. 1 Prüfungsordnung.

3. Deckblatt

Das Deckblatt enthält **keine personalisierten Angaben**, um eine anonyme und unvoreingenommene Korrektur zu ermöglichen.

4. Inhaltsverzeichnis und Gliederung

Das Inhaltsverzeichnis spiegelt die Gliederung Ihres Gutachtens wieder. In juristischen Arbeiten wird in der Regel von der **alphanummerischen Gliederungsmethode** Gebrauch gemacht. Dabei bilden Überschriften und Zwischenüberschriften die jeweiligen Gliederungsebenen. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sollte die jeweils niedrigere Ebene im Inhaltsverzeichnis leicht eingerückt werden. Zur Gliederung gehören auch die **Seitenzahlen**, die am rechten Rand angeordnet werden, wobei ausschließlich diejenige Seite anzugeben ist, auf welcher der jeweilige Prüfungspunkt beginnt. Es bietet sich weiterhin an Füllzeichen, wie z.B. Punkte, zu verwenden, die den Gliederungspunkt und die jeweilige Seitenzahl miteinander verbinden. Das erleichtert den Lesern die Übersicht.

Versuchen Sie, zu detaillierte Untergliederungen zu vermeiden und achten Sie unbedingt auf eine logische, schlüssige und problemorientierte Strukturierung Ihrer Arbeit. Eine gute Gliederung bietet bereits Anhaltspunkte für die Qualität der Bearbeitung.

Es gilt der Grundsatz, „wer A sagt, muss auch B sagen“. Auf einer Gliederungsebene müssen daher immer mindestens zwei Gliederungspunkte bearbeitet werden. Wählen Sie daher nur dann eine Untergliederung, wenn mindestens zwei Unterpunkte folgen. Sollte das nicht der Fall sein, gehört Ihr Gedanke regelmäßig in die nächst „höhere“ Ebene.

5. Abkürzungsverzeichnis

Grundsätzlich sollten Sie versuchen, Ihre Hausarbeit mit möglichst wenigen Abkürzungen zu verfassen. Ein Übermaß an Abkürzungen kann den Lesefluss erheblich beeinträchtigen.

Diese Regel gilt selbstverständlich nicht für gängige Gesetzesabkürzungen (BGB, GG, VwVfG, etc.), gängige Abkürzungen im juristischen Bereich (VO, BVerfG, BGH, etc.) oder übliche Abkürzungen in den Fußnoten (f. – folgende Seite; ff. – folgende Seiten (ff. = fortfolgende)). Sie sind erlaubt und auch erwünscht. Sofern Sie derartige Abkürzungen verwenden, ist ein Abkürzungsverzeichnis entbehrlich. Es genügt dann ein Verweis auf das Werk Kirchner/Pannier, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.¹

¹ Im Juridicum finden Sie dieses Werk unter folgender Signatur: Ebene 1 - h jur 001 pr/675 (6).

Sollte es dennoch erforderlich sein, darüberhinausgehende Abkürzungen zu verwenden, müssen Sie ein Abkürzungsverzeichnis einfügen. Dieses sollte zweispaltig aufgebaut sein, wobei in der linken Spalte die Abkürzung und in der rechten Spalte die abgekürzten Begriffe in ihrer ausführlichen Form aufgeführt werden.

6. Versicherung gem. § 11 S. 1 Prüfungsordnung

An das Ende Ihrer Schwerpunkt-Hausarbeit muss sich eine Versicherung nach §§ 11 S. 1, 32 Abs. 2 Prüfungsordnung anschließen. Eine solche könnte folgendermaßen gestaltet sein:

Erklärung

Hiermit versichere ich gemäß §§ 11 S. 1, 32 Abs. 2 Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt habe. Wörtliche oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht. Das gilt auch für Internetquellen.

Ort, Datum Unterschrift (ausschließlich mit Ihrer Nummer, unter der Sie die Hausarbeit abgeben)

II. Zitierregeln in Fußnoten

Zweck der Fußnoten ist es, dem Leser eine unmissverständliche und schnelle Orientierung über die **Herkunft des zitierten Gedankens** zu erlauben. Da die kompletten bibliographischen Angaben zu den zitierten Werken bereits im Literaturverzeichnis zu finden sind, ist es nicht erforderlich, diese in vollem Umfang in den Fußnoten zu wiederholen. Im Folgenden finden Sie Vorschläge für Zitiermöglichkeiten der unterschiedlichen Quellenarten. In den Fußnoten sind die bibliographischen Angaben dabei zwar verkürzt, jedoch nur soweit, dass sie noch unmissverständlich **identifizierbar** sind und **zugeordnet** werden können. Zum Teil finden Sie auch in den Werken selbst Zitiervorschläge, die Sie übernehmen können.

Wichtig ist insbesondere, dass Sie die Fußnoten in der gesamten Arbeit **einheitlich** gestalten.

1. Kommentare

Wenn der Kommentar von einem Bearbeiter und nicht von den Herausgebern geschrieben wurde, gehen Sie so vor:

Nachname des/der Bearbeiters/er in: Nachname des Herausgebers bzw. Nachnamen der Herausgeber, Name des kommentierten Gesetzes/Titel des Kommentars, Paragraph, Randnummer.

Bsp.: *Leckner/Eisel in: Schönke/Schröder, StGB, § 211, Rn. 125.*

Falls die Herausgeber zugleich die Bearbeiter sind, zitieren Sie folgendermaßen:

Bsp.: *Kopp/Schenke, VwGO, § 40, Rn. 12.*

Prütting/Gehrlein/Schulte-Bunert, ZPO, § 450, Rn. 18.

Bei etablierten Standardkommentaren (den „klassischen Kommentaren“) ist es auch möglich, den Bearbeiter nach dem Begründer des Werks zu nennen:

Bsp.: Palandt/Grüneberg, BGB, § 307, Rn. 31.

2. Lehrbücher und Monografien

Nachname des Autors, Kurztitel, Abschnitt (Paragraph) und Randnummer oder Seitenzahl.

Bsp.: Maurer, Verwaltungsrecht AT, § 14, Rn. 42.
Wessels/Beulke, Strafrecht AT, § 4, Rn. 3.

Es gibt jedoch auch Werke, in denen auf eine Einteilung in Abschnitte gänzlich verzichtet wird und die **lediglich Randnummern** enthalten. Dann zitieren Sie wie folgt:

Bsp.: Detterbeck, Allg. Verwaltungsrecht, Rn. 1327.

Da Sie Ihrer Arbeit stets ein Literaturverzeichnis mit vollständigen bibliographischen Angaben voranstellen müssen, reicht es für die Fußnoten auch aus, jeweils den Nachnamen des Autors und die betreffende Seite oder Paragraphen und die Randnummer anzugeben. Werden dagegen mehrere Werke des gleichen Autors angegeben, reicht der bloße Nachname nicht aus und Sie sollten auf die ausführlichere Variante zurückgreifen.

Bsp.: Maurer, § 14, Rn. 42.

3. Zeitschriftenaufsätze

Nachname des Verfassers, Zeitschrift Erscheinungsjahr, Anfangsseite und zitierte Seite.

Bsp.: Alexy, JZ 1986, S. 701 (705). **oder:** Alexy, JZ 1986, 701, 705.
Kleindiek, GWR 2010, S. 75 (76). **oder:** Kleindiek, GWR 2010, 75, 76.
Rengier, JuS 2010, S. 281 (286). **oder:** Rengier, JuS 2010, 281, 286.

4. Rechtsprechung

Gericht, Band der amtlichen Sammlung oder der sonstigen Fundstelle (ist die Entscheidung nicht veröffentlicht, so ist das Aktenzeichen anzugeben), Anfangsseite und zitierte Seite bzw. Angabe der genauen Randnummer(n). Die zitierte Seite kann wahlweise in Klammern stehen.

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuGH, Rs. 6/64, Slg. 1964, S. 125, Rn. 3 – Costa v. E.N.E.L. –.

Europäisches Gericht erster Instanz (EuG)

EuG, Rs. T-177/01, Slg. 2002, S. 2365, Rn. 18 – Jégo Quéré&Cie Sa/Kommission

Bundesverfassungsgericht

BVerfGE 58, 300 (333). **oder:** BVerfGE 58, 300, 333.

BVerfG NJW 2001, 141 (142).

Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE 131, 1 (9). **oder:** BVerwGE 131, 1, 9.

BVerwG NuR 2009, 46 (48).

Bundesgerichtshof

BGHSt 51, 252 (254). **oder:** BGHSt 51, 252, 254.

BGHZ 180, 205 (207).

BGH NJW 2000, 3781, 3783.

Verwaltungsgericht/Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof

VG Mannheim NVwZ 1998, 643 (644). **oder:** VG Mannheim NVwZ 1998, 643, 644.

OVG Rheinland-Pfalz DVBl. 2009, 241 (242).

Hessischer VGH, ZUR 2008, 380 (381).

5. Beiträge in Sammelwerken (z.B. Festschriften)

Autor in: Name des *Herausgebers*, Sammelwerk, Anfangsseite, zitierte Seite.

Bsp.: *Honsell in: Baums/Wertenbruch/Lutter/Schmidt (Hrsg.), FS für Huber, S. 355 (360).*

Meyer in: Jescheck/Lüttger (Hrsg.), FS für Dreher, S. 425 (432).

Auch hier kann die zitierte Seite alternativ durch Komma abgetrennt werden:

Bsp.: *Meyer in: Jescheck/Lüttger (Hrsg.), FS für Dreher, S. 425, 432.*

Falls der oder die Autoren auch der oder die einzigen Herausgeber sind, ist auch folgende Zitierweise akzeptabel:

Autor in: ders., Sammelwerk, Anfangsseite und zitierte Seite.

6. Online-Veröffentlichungen

Über die Frage, was als „Online-Quelle“ auszuweisen ist, bestehen viele Missverständnisse. Faustregel: nur wenig!

Keinesfalls werden **wissenschaftliche Beiträge** (Aufsätze im weitesten Sinn, Monographien, Kommentierungen, Lehrbücher) als Online-Quelle, sondern stets nach den oben beschriebenen Vorgaben zitiert – egal, ob sie online verfügbar sind oder nicht und selbst dann, wenn sie *ausschließlich* online verfügbar sind wie etwa die Beiträge in der HRRS oder die ZIS.

Ebenso wenig dürfen Entscheidungen als Online-Quelle zitiert werden.

Auch **amtliche Statistiken** wie die Kriminalstatistik werden schlicht als solche zitiert.

Anderes kann **etwa für journalistische Stellungnahmen** oder **Interviews** – etwa aus Spiegel online – gelten, wenn sie gedruckt nicht verfügbar sind. Es muss die genaue Web-Adresse und das Datum des letzten Zugriffs angegeben werden.

III. Literaturverzeichnis

1. Allgemeines

Im Literaturverzeichnis sind **alle** im Gutachten **zitierten Werke** zu benennen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass jedes im Literaturverzeichnis aufgeführte Werk mindestens einmal im Text zitiert werden muss. Das Literaturverzeichnis beinhaltet **Monographien, Festschriftenbeiträge, Lehrbücher, Kommentare** sowie **Zeitschriftenaufsätze** und **Urteilsanmerkungen**. Nicht aufgeführt werden Gesetze, Gerichtsentscheidungen, Entscheidungssammlungen und Parlamentsdrucksachen. All diese Dokumente gehören ausschließlich in die Fußnoten. Es

empfiehlt sich von Anfang an die benutzte Literatur mit den genauen Angaben herauszuschreiben, um hektisches Nachschlagen am Ende der Hausarbeitszeit zu vermeiden. Sobald Sie ihr Gutachten fertig gestellt haben, sollten Sie nochmals überprüfen, ob alle von Ihnen zitierten Werke sich im Literaturverzeichnis befinden, bzw. ob alle im Verzeichnis aufgeführten Literaturangaben auch verwendet wurden.

Für die Angaben im Literaturverzeichnis benötigen Sie:

Nachname, Vorname, Titel des Werkes, Band, Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr.

Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie immer mit der **aktuellsten Auflage** eines Werkes arbeiten und nehmen Sie auch nur dieses in das Literaturverzeichnis auf. Existieren keine Folgeauflagen, entfällt die Angabe der Auflage.

Der **Aufbau** des Literaturverzeichnisses erfolgt **alphabetisch** nach den Nachnamen der Autoren. Bei mehreren Werken eines Autors werden dessen Werke wiederum chronologisch sortiert. Es bietet sich dann an, die Autoren nur einmal beim Namen zu nennen und bei dem/den folgenden Werk/en „Ders.“ (= Derselbe) bzw. „Dies.“ (= Dieselbe/n – sowohl weibliche Form als auch Plural) zu verwenden. Bei mehreren Autoren eines Werkes sind alle zu nennen. Sie sollten sich dabei an die von dem Verlag vorgegebene Reihenfolge halten. Die Herausgeber werden besonders durch den Zusatz „Hrsg.“ gekennzeichnet. Titel oder Berufsbezeichnungen wie Doktor, Professor oder Rechtsanwalt sind nicht mit aufzuführen. Sind mehrere Verlagsorte aufgezählt ist der erste zu nennen; die weiteren können als „u.a.“ aufgeführt werden.

Optisch kann das Literaturverzeichnis als **Tabelle** oder in **Fließstruktur** gestaltet werden. Die Tabellenstruktur fördert die Übersichtlichkeit, nimmt jedoch sehr viel Platz in Anspruch. Sollten Sie daher die Fließstruktur wählen, beachten Sie bitte, dass mit jedem Autor eine neue Zeile zu beginnen ist und die einzelnen Werke mit einem Punkt abzuschließen sind. Es empfiehlt sich, den Namen durch eine optische Abweichung (zB *kursiv*) hervorzuheben.

Bsp.: Tabellenstruktur

<i>Name, Vorname</i> des Autors/der Autoren	Titel, Auflage, Erscheinungsort Erscheinungsjahr
<i>Buckel, Sonja</i> <i>Christensen, Ralph</i> <i>Fischer-Lescano, Andreas</i>	Neue Theorien des Rechts, 2. Auflage, Stuttgart 2009
<i>Callies, Graf-Peter</i> <i>Clausnitzer, Jochen</i> <i>Maurer, Andreas</i>	UN-Kaufrecht: Praxisleitfaden für internationale Verträge, Berlin 2008
<i>Medicus, Dieter</i> <i>Lorenz, Stephan</i>	Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 21. Auflage, München 2015

Bsp.: Fließstruktur

Name, Vorname des Autors/der Autoren, Titel des Werkes, Auflage, Erscheinungsort Erscheinungsjahr:

Medicus, Dieter/Lorenz, Stephan, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 21. Auflage, München 2015.

Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil, 47. Auflage, Heidelberg 2017.

2. Vorschläge zur Gestaltung von Einträgen im Literaturverzeichnis

Im Folgenden wird die Gestaltung der Einträge im Literaturverzeichnis anhand der jeweiligen Quellenart beschrieben.² Im Literaturverzeichnis erfolgt eine Trennung nach unterschiedlichen Arten von Literaturquellen jedoch nicht.

a) Kommentare

Kommentare erläutern die jeweiligen Vorschriften eines Gesetzes anhand von Rechtsprechung und Literatur. Bitte beachten Sie, dass Sie immer mit der neusten Auflage eines Kommentars arbeiten.

Herausgeber, Titel des Werkes, Auflage, Erscheinungsort Erscheinungsjahr bzw. Stand der letzten Ergänzungslieferung bei Loseblattsammlungen.

Bsp.: *Kopp, Ferdinand O./Raumsauer, Ulrich, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 18. Auflage, München 2017.*

Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Kommentar um Strafgesetzbuch, 29. Auflage, München 2014.

b) Lehrbücher und Monografien

Lehrbücher geben einen Überblick über ein Rechtsgebiet mit der Zielsetzung, dieses Gebiet für Studierende aufzuarbeiten. Sie geben im Gegensatz zu den nicht zitierfähigen Skripten in der Regel auch die Ansicht des jeweiligen Autors wieder. Unter einer Monografie ist im Gegensatz dazu eine umfangreiche wissenschaftliche Erörterung eines stark eingeschränkten Themenbereichs zu verstehen, wobei sie sich durch die besondere Tiefe und den Umfang der Erörterung vom Lehrbuch unterscheidet.

Verfassernamen und Vorname, Titel des Werkes, Auflage, Erscheinungsort Erscheinungsjahr.

Bsp.: *Bergjan, Ralf, Die Auswirkungen der Schuldrechtsreform 2002 auf den Unternehmenskauf, Berlin 2003.*

² Aufgrund von Platzersparnissen orientieren sich die folgenden Beispiele an der Fließstruktur.

Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil, 47. Auflage, Heidelberg 2017.

c) Zeitschriftenaufsätze

Bei Zeitschriftenaufsätzen handelt es sich in der Regel um kürzere Abhandlungen zu einem Thema. Der Umfang eines Zeitschriftenbeitrags kann jedoch stark variieren.

Verfassername, Vorname, Titel des Aufsatzes, Name der Zeitschrift (evtl. als gängige Abkürzung) Erscheinungsjahr, Beginn und Ende des Aufsatzes mit oder ohne „S.“ (=Seite).

Bsp.: *Rengier, Rudolf, Täterschaft und Teilnahme – Unverändert aktuelle Streitpunkte, JuS 2010, S. 281 – 287.*

Alexy Robert, Ermessensfehler, JZ 1986, S. 701 – 706.

d) Beiträge in Sammelwerken, insbesondere Festschriftenbeiträge

Sammelwerke sind zum Beispiel Konferenz- oder Tagungsbände. Darin werden die Beiträge von den Teilnehmern einer wissenschaftlichen Konferenz zusammen veröffentlicht. Festschriften sind in der Regel „Geschenke“ für Wissenschaftler zu besonderen Anlässen, wie ein runder Geburtstag im höheren Alter. Sie enthalten Aufsätze von Bekannten, Schülern oder Weggefährten der Jubilare, die sich Themen widmen, die für den geehrten Wissenschaftler/die geehrte Wissenschaftlerin in seinem/ihren Lebenswerk maßgeblich waren. In Qualität und Umfang entsprechen die Beiträge in Sammelbänden oder Festschriften ungefähr Zeitschriftenaufsätzen.

Verfassername, Vorname, Titel des Aufsatzes, in: Herausgeber, Titel des Sammelbands/der Festschrift, Erscheinungsort Erscheinungsjahr, Beginn und Ende des Aufsatzes mit „S.“.

Bsp.: *Honsell, Heinrich, Die Online-Auktion, in: Baums, Theodor/Wertenbruch, Johannes/Lutter, Marcus/Schmidt, Karsten (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Huber zum 70. Geburtstag, Tübingen 2006, S. 355 – 364.*

Meyer Fritz, Die öffentliche Urkunde im Strafrecht, in: Jescheck, Hans Heinrich/Lüttger, Hans (Hrsg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1977, S. 425 – 436.